

**Satzung und Geschäftsordnung
Beirat für Integration und Sprachförderung**

vom 15. Dezember 2004

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 folgende Satzung und Geschäftsordnung für den Beirat für Integration und Sprachförderung, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.03.2014, beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Stadt Nagold bildet einen Beirat für Integration und Sprachförderung, der vom Gemeinderat als beratendes Gremium berufen wird.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Beirat vertritt die Belange der ausländischen Einwohner in Nagold. Er berät den Gemeinderat und die Stadtverwaltung in Fragen, die die ausländischen Einwohner Nagolds betreffen.
- (2) Der Beirat setzt sich zum Ziel, um Verständnis für die Interessen und Probleme ausländischer Einwohner zu werben. Er hält Kontakt zu den ausländischen Einwohnern und ist bemüht, die menschlichen Beziehungen und das gute Einvernehmen zwischen den deutschen und den ausländischen Einwohnern Nagolds zu fördern.
- (3) Der Beirat übt seine Tätigkeit im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg aus. Auf religiösem und parteipolitischem Gebiet verhält er sich neutral.

§ 3

Zusammensetzung des Beirates für Integration und Sprachförderung

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Der Oberbürgermeister als Vorsitzender,
 - b) je 1 Vertreter(in) der Gemeinderatsfraktionen,
 - c) 1 Vertreter(in) auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Deutsche und Ausländer miteinander (A.D.A.M.),
 - d) 1 Vertreter(in) der Volkshochschule Oberes Nagoldtal,
 - e) 1 Vertreter(in) des Evang. Diakonieverbands im Landkreis Calw – Bezirksstelle Nagold,
 - f) 1 Vertreter(in) des Bürgerforums Nagold – Arbeitskreis Bildung-Soziales,
 - g) 1 Vertreter(in) des Jugendzentrums – YOUZ Nagold e. V.,
 - h) 1 Vertreter(in) des Jugendgemeinderats,
 - i) 3 Vertreter(innen) der türkischen Einwohner,
 - j) 1 Vertreter(in) der kroatischen Einwohner,
 - k) 1 Vertreter(in) der rumänischen Einwohner,

- l) 1 Vertreter(in) der griechischen Einwohner,
- m) 1 Vertreter(in) der italienischen Einwohner,
- n) 1 Vertreter(in) der polnischen Einwohner,
- o) 1 Vertreter(in) der kosovarischen Einwohner,
- p) 1 Vertreter(in) der portugiesischen Einwohner,
- q) 1 Vertreter(in) der bosnischen Einwohner,
- r) bis zu 2 Vertreter(innen) der übrigen Nationen.

(2) Die Sitzanteile der Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Ausländergruppen (i – r) errechnen sich nach der Basisgröße von 1 Sitz pro angefangene 400 Einwohnern.

§ 4

Bestellung von Mitgliedern

(1) Die Mitglieder des Beirates nach § 3 Abs. 1 b – r werden vom Gemeinderat durch Wahl berufen. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode des Gemeinderates und für deren Dauer. Für ausscheidende Mitglieder kann eine Nachwahl erfolgen.

(2) Ein Vorschlagsrecht für Vertreter(innen) nach § 3 Abs. 1 i – r haben die Mitglieder des Gemeinderats und in Nagold ansässige Ausländervereine. Wird für eine Gruppe kein(e) oder zu wenig Bewerber(innen) vorgeschlagen, kann der Gemeinderat Vertreter ohne vorherigen Vorschlag berufen.

(3) Nach Abs. 2 vorgeschlagen werden kann nur, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) seit mindestens einem Jahr in Nagold ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet ist,
- c) im Besitz der für ihn (sie) erforderlichen Aufenthaltserlaubnis ist, oder als Deutsche(r) oder EU-Bürger(in) über eine entsprechende ausländische Abstammung verfügt.

§ 5

Ausscheiden

Die Mitgliedschaft im Beirat endet

- a) mit Beendigung der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats,
- b) durch Wegzug,
- c) durch Ausscheiden auf eigenen Antrag, sofern ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg besteht; die Feststellung trifft der Gemeinderat.
- d) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Ziff. c).

§ 6

Sitzungen des Beirates für Integration und Sprachförderung

(1) Der Beirat wird grundsätzlich mindestens zweimal jährlich einberufen.

(2) Der Vorsitzende beruft den Beirat schriftlich mit angemessener Frist unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung ein.

(3) Der Beirat ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Auf die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes muss bereits in der Tagesordnung hingewiesen werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Beirates werden durch Abstimmungen und Wahlen gefasst. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht. Beschlüsse werden bei Abstimmungen mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen gewinnt der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl zwischen den Bewerbern wiederholt, die beim ersten Wahlgang die höchste (gleiche) Stimmzahl erreicht haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Enthaltungen werden nicht als Stimmabgabe gewertet.

(7) Der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkte Sachkundige ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(8) Die Verhandlungssprache des Beirates ist deutsch.

(9) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Das Ergebnis der Beratungen ist im Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss der Stadt Nagold bekannt zu geben und muss entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates auf Antrag behandelt werden. Zu den Beratungen im Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss ist ein(e) vom Beirat gewählte(r) Vertreter(in) hinzuzuziehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.2000 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 31.12.2004 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.01.2005 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 22.05.2010 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 23.05.2010 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 22.03.2014 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.04.2014 in Kraft.